

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Herr Liebenehm**
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-25 li-bo

2. 7. 2018

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen hat den bereits im Dezember 2017 angekündigten Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vorgelegt (s. E-Mail Rundschreiben vom 6. 12. 2017).

Die Landesgeschäftsstelle hatte sich im Vorfeld insbesondere für eine praktikable Regelung bei den Mindestruhezeiten eingesetzt, die im Zusammenhang mit der Rufbereitschaft im Rahmen der Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeit (§ 87 SOG LSA) eine Rolle spielen.

Darüber hinaus hatten wir eine Klarstellung angeregt, dass die Regelungen der Arbeitszeitverordnung auf die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten mit Blick auf ihren besonderen Status und den Amtsinhalt keine Anwendung finden. Entsprechendes gilt bereits nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz für die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Leiter von öffentlichen Dienststellen und deren Vertreter sowie Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind.

Diese Anregungen greift der Entwurf in den Ziffern 3 (Änderung des § 5 - Ruhepausen und Ruhezeit) sowie Ziff. 8 (Änderung des § 10 - Zuständigkeiten) auf.

Darüber hinaus betreffen die Änderungen:

- die Reisezeiten auf Dienstreisen, insbesondere Lenkzeiten, diskriminierungsfreie Regeln zur Teilzeitbeschäftigung (§ 8),
- die Einführung einheitlicher Begriffsbestimmungen (§ 1 a)
- das Schließen einer Regelungslücke für bewilligte, aber ohne das Vorliegen eines dienstlichen Grundes nicht in Anspruch genommene Gleittage (§ 4 Abs. 4) sowie
- die Überführung der Regelung zur Rufbereitschaft (teilweiser Freizeitausgleich) aus dem RdErl. des MI vom 5. 8. 1997 (MBI. LSA Seite 1542) in die Arbeitszeitverordnung (§ 7 a).

Sofern aus Ihrer Sicht **Anregungen, Hinweise oder Bedenken** vorzutragen sind, bitten wir um Mitteilung bis zum

30. Juli 2018.

Wir bitten insbesondere um **Prüfung**, ob die vorgeschlagenen Änderungen insbesondere in den §§ 5, 7 a und 10 Abs. 2 den Anforderungen der kommunalen Praxis genügen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage